

17. Jahrgang

Ausgabetag:  
14.10.2019

Nr. 20

Nummer	Bezeichnung	Seite
67/2019	Bekanntmachung über die Auslage des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2020	90

67/2019

Gesamtbetrag der **Einzahlungen**  
aus **Finanzierungstätigkeit** auf 69.819.600 €

1. Haushaltssatzung

Gesamtbetrag der **Auszahlungen**  
aus **Finanzierungstätigkeit** auf 33.065.100 €

## H A U S H A L T S S A T Z U N G

### der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2020 (Entwurf)

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Gütersloh mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der **Erträge** auf 299.270.397 €

Gesamtbetrag der **Aufwendungen** auf 312.091.119 €  
(globaler Minderaufwand wird nicht festgesetzt)

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der **Einzahlungen**  
aus **lfd. Verwaltungstätigkeit** auf 285.214.477 €

Gesamtbetrag der **Auszahlungen**  
aus **lfd. Verwaltungstätigkeit** auf 288.877.099 €

Gesamtbetrag der **Einzahlungen**  
aus der **Investitionstätigkeit** auf 25.825.590 €

Gesamtbetrag der **Auszahlungen**  
aus der **Investitionstätigkeit** auf 66.148.990 €

festgesetzt.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 40.323.400 €

festgesetzt.

#### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

61.144.000 €

festgesetzt.

#### § 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

12.820.722 €

festgesetzt.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000,00 €

festgesetzt.

**§ 6**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 195 v.H.
- 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 381 v.H.

- 2. Gewerbesteuer** auf 411 v.H.

**§ 7**

1. Zusätzlich zu den Festsetzungen des § 2 ist für **Umschuldungen** eine Kreditaufnahme in Höhe von 29.070.800 € vorgesehen
2. Folgende grundsätzliche Bewirtschaftungsregeln werden festgelegt:

- Den Rahmen für die Mittelbewirtschaftung stellen
- a. im konsumtiven Bereich grundsätzlich die in den einzelnen Zeilen der Teilergebnispläne für die Fachbereiche abgebildeten Aufwandsermächtigungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Bürgermeisters,
  - b. im investiven Bereich die pro Investition geplanten Auszahlungsermächtigungen

dar.

Budgets i.S. § 21 Abs. 1 KomHVO sind so einzurichten, dass Aufwandsermächtigungen, die nicht mit einer Auszahlungsermächtigung einhergehen, nicht zur Deckung von Mehraufwänden dienen dürfen, durch die Mehrauszahlungen verursacht werden.

Die Ermächtigungen der Kontengruppe 50 – Personalaufwand - und 51 – Versorgungsaufwand - werden entsprechend ihrer Zahlungswirksamkeit zu fachbereichsübergreifenden Budgets i.S. § 21 Abs. 1 KomHVO zusammengefasst.

Diesen Budgets werden die Personalrückstellungen betreffenden Veranschlagungen zugeordnet, auch soweit sie als Sachaufwand zu kontieren sind.

Die auf den Konten der Kontengruppe 57 - Bilanzielle Abschreibungen - geplanten Ermächtigungen werden zentral von FB 20 bewirtschaftet und ebenfalls zu einem fachbereichsübergreifenden Budget zusammengefasst.

Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung sind in Höhe der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zulässig.

Darüber hinaus wird auf für einzelne Fachbereiche geltende abweichende Bewirtschaftungsregeln verwiesen, die in der Anlage 18 des Haushaltsplans

("Besondere Bewirtschaftungsregeln") aufgeführt sind.

3. Da Wertgrenzen für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 KomHVO vom Rat nicht festgelegt worden sind, werden in Teil B der Teilfinanzpläne der Fachbereiche Investitionsmaßnahmen grundsätzlich einzeln dargestellt. Zusammengefasst dürfen insbesondere gleichartige Maßnahmen veranschlagt werden, wenn zum Planungszeitpunkt die Notwendigkeit von Investitionsauszahlungen feststeht, die Einzelmaßnahmen aber inhaltlich noch nicht hinreichend bestimmbar sind oder wenn eine Einzelveranschlagung städtischen Interessen zuwiderlaufen könnte.

**§ 8**

Festlegung von Wertgrenzen im Bereich der Hauswirtschaft

1. Die Erheblichkeitsgrenzen, deren Überschreitung unter den Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 Ziff. 1 GO die Pflicht zum Erlass einer Nachtragsatzung auslöst, werden wie folgt festgesetzt:

- a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht im Falle einer ausgeglichenen Haushaltsplanung ( § 81 Abs. 2 Ziff. 1a) GO), wenn er 5 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt
- b) ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag entsteht im Falle einer nicht ausgeglichenen Haushaltsplanung ( § 81 Abs. 2 Ziff. 1b) GO), wenn sich der geplante Fehlbetrag um einen Betrag in Höhe von
  - mehr als 5 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge)
  - oder
  - mehr als 5% des in dem vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatzes der allgemeinen Rücklage erhöht.

2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als erheblich i.S. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO, wenn der Betrag 5 % des Gesamtaufwandes des Ergebnisplans bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans (jeweils ohne Nachträge) übersteigt.

3. Als geringfügig i.S. des § 81 Abs. 3 GO sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO anzusehen, die abzüglich zweckgebundener Einzahlungen 10 % der investiven Auszahlungen (Zeile 113) des Gesamtfinanzplanes (ohne Nachträge) nicht überschreiten.

4. Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO, wenn sie den Betrag von 0,3 vom Tausend des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) überschreiten. Eine über- oder außerplanmäßige Auszahlung gilt in gleicher Höhe als erheblich.

5. Nicht erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO ist ungeachtet seiner Höhe über- und außerplanmäßiger Aufwand folgender Art:
- Personalaufwand, soweit er durch Besoldungsgesetze und Tarifverträge zwingend entsteht
  - Umlagen an Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
  - Innere Verrechnungen
  - Schuldendienstleistungen
  - Wertberichtigungen
  - Zuführungen zu Sonderposten für den Gebührenaussgleich auf Grund von Kostenüberdeckungen kostenrechner Einrichtungen
6. Nicht erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO sind investive Auszahlungen für begonnene Baumaßnahmen ungeachtet ihrer Höhe, wenn die Auszahlung zur Fortsetzung der Baumaßnahme unabweisbar und die Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist.
7. Vorlagen der Verwaltung für Ratsentscheidungen oder deren Vorbereitung in einem Fachausschuss, die die vorherige Zustimmung des Rates zu über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen zum Gegenstand haben, ist eine Stellungnahme der Kämmerin beizufügen. Dies gilt auch für Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 GO.
8. Abweichend von dem Genehmigungsverfahren gem. § 83 GO für im Laufe eines Haushaltsjahres entstehende über- und außerplanmäßige Aufwände wird die vorgeschriebene Zustimmung zu im Rahmen des Jahresabschlusses entstehendem zusätzlichen Aufwand bei der Beteiligung der Entscheidungsträger an der Aufstellung des Jahresabschlusses eingeholt. Die Zuständigkeiten gem. § 83 GO bleiben unberührt.
- Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.
- Gütersloh, den 01.10.2019  
Der Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen ist dem Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung vom 11.10.2019 zugeleitet worden. Er liegt während des Beratungsverfahrens des Rates im Gebäude Friedrich-Ebert-Str. 54, (Fachbereich Finanzen) ab dem 14.10.2019 während der Dienststunden öffentlich aus und ist unter <http://www.guetersloh.de> im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige der Stadt Gütersloh bis zum 29.11.2019 Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich zu richten an den:

Bürgermeister der Stadt Gütersloh - Fachbereich Finanzen -, Friedrich-Ebert-Str. 54, 33330 Gütersloh, oder mündlich zu Protokoll zu geben im Dienstgebäude Friedrich-Ebert-Str. 54 , Zimmer 208, - Fachbereich Finanzen -, 33330 Gütersloh (während der Dienststunden).

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 18.10.2019.**

**Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter [www.amtsblatt.guetersloh.de](http://www.amtsblatt.guetersloh.de).**